



Landtagswahl 08.03.2026

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag am 8. März 2026

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl der Gemeinde Oggelshausen wird in der Zeit vom **16.02.2026** (20. Tag vor der Wahl) **bis 20.02.2026** (16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus / Bürgerbüro, Schulstraße 5, 1 OG (**nicht barrierefrei**), 88422 Oggelshausen für Wahlberechtigte **zur Einsicht** bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der **Einsichtsfrist** vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 20.02.2026** (16. Tag vor der Wahl) bis 12:00 Uhr im Rathaus / Bürgerbüro, Schulstraße 5, 1. OG, 88422 Oggelshausen Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **spätestens am 15.02.2026** (21. Tag vor der Wahl) **eine Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 66 / Biberach/Riß durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person;
 - 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
 - 5.2.1 sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Absatz 2 Satz 3 der Landeswahlordnung (bis zum 15.02.2026 (21. Tag vor der Wahl)) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 4 Satz 1 oder 3 des Landtagswahlgesetzes versäumt hat,
 - 5.2.2 ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Absatz 2 Satz 3 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 4 Satz 1 oder 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,
 - 5.2.3 ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Der **Wahlschein** kann bis **zum 06.03.2026** (2. Tag vor der Wahl), **15.00 Uhr**

Im Rathaus / Bürgerbüro, Schulstraße 5, 1. OG, 88422 Oggelshausen schriftlich, elektronisch (zum Beispiel durch Telefax, E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann,

kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2.1 bis 5.2.3 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
 - 7.1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - 7.2. einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und
 - 7.3. einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.
8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Informationen der Gemeindeverwaltung

Bürgerbüro geschlossen

Am Montag, **09. Februar 2026** bleibt das Bürgerbüro geschlossen.

Zahlung der Grund- und Gewerbesteuer - am 15.02.26 werden zur Zahlung fällig:

Grundsteuer – 1. Vierteljahresrate 2026

Die Höhe dieser Rate ergibt sich aus dem Grundsteuerbescheid vom Januar 2026 oder einem vorhergehenden Bescheid. Diese Grundsteuer-Zahlungsaufforderung gilt nicht für Steuerpflichtige, die nach der einmal jährlichen Zahlungsweise auf 1. Juli den Jahresbetrag entrichten. Sonstige wichtige Hinweise: Bei Grundstücksverkäufen (Eigentümerwechsel) während des Jahres bleibt der Verkäufer Steuerschuldner bis zum Ende des Jahres, in dem der Verkauf stattgefunden hat bzw. bis ein entsprechender Änderungsbescheid durch das Finanzamt erfolgt! Die Vereinbarung im Kaufvertrag über den Steuerübergangstermin ist nur privatrechtlich von Bedeutung und gilt nur im Innen-verhältnis zwischen Verkäufer und Erwerber.

Gewerbesteuer - 1. Vierteljahresrate 2026

Die Höhe dieser Rate ergibt sich aus dem letzten Gewerbesteuerbescheid oder aus einem gesonderten Vorauszahlungsbescheid. Die Steuerpflichtigen werden gebeten, den Zahlungstermin einzuhalten. Säumniszuschläge müssen berechnet werden, wenn der Steuerbetrag bei Überweisung 3 Tage nach Ablauf des Zahlungstermins noch nicht bei der Gemeindekasse eingegangen ist. Im Falle einer Mahnung muss außerdem eine Mahngebühr erhoben werden. Wir bitten deshalb, die fälligen Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzzeichens rechtzeitig zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein SEPA-Basislastschriftmandat vorliegt, wird der fällige Betrag vom jeweiligen Bankkonto abgebucht.

Proberuf für Sirenen: Samstag, 07.02.2026, 12:00 Uhr.



Papiertonne:
20.02.2026



Gelber Sack:
Montag, 23.02.2026



Restmüll:
Mittwoch, 11.02.2026

Ärztlicher Bereitschaftsdienst:

Kostenfreie Rufnummer: 116 117 oder online über das „Patienten-Navi“ unter www.116117.de
(allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst)

Bereitschaftspraxis:

Samstag, Sonntag, Feiertag: 09:00 bis 19:00 Uhr; Sana MVZ Stadt Biberach GmbH, Marie-Curie-Str. 6, 88400 Biberach

Kinderärztliche Bereitschaftspraxis Ulm

Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin, Eythstraße 24, 89075 Ulm

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 19:00 Uhr bis 22 Uhr, Samstag, Sonntag, Feiertag: 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Den zahnärztlichen Notfalldienst erreichen Sie unter der Tel. 01801 / 116 116 (0,039 €/min).

Apothekennotdienst:

Samstag, 07.02.2026 Jordan-Apotheke Biberach, Ulmer-Tor-Str. 3, 88400 Biberach, Tel. 07351 - 7 39 00

Sonntag, 08.02.2026 Fünf-Linden-Apotheke, Fünf Linden 29, 88400 Biberach, Tel. 07351 - 82 70 77

ewa-Netze – Störungsmanagement

Störungen oder Meldungen im Bereich Wasserversorgung direkt an die Leitstelle: 07351 90 30.

Hier endet der amtliche Teil.

Irene Brauchle
Bürgermeisterin

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrkirche St. Laurentius/St. Agatha

Gottesdienste:

Sonntag, 08. Februar 2026 9.00 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung

Mittwoch, 11. Februar 2026 18:30 Uhr Andacht

Mitteilungen der Woche

Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h auf der L 280 bei Stafflangen

Die Stadt Biberach hat als zuständige Straßenverkehrs-behörde gemäß § 45 Abs. 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende verkehrsrechtliche **Anordnung** erlassen:

Auf der Landesstraße L 280 zwischen Stafflangen und Oggelshausen wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h reduziert. Die Regelung gilt ab der Einmündung **Kleinstafflangen in Fahrtrichtung Oggelshausen** bis zur Einmündung zum Maierhof.

Diese verkehrsrechtliche Anordnung ist bereits mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam geworden.

Bauernverband Biberach-Sigmaringen e.V. - Seminar „Steuerliche Betriebsaufgabe“ am Donnerstag, den 12. März 2026 um 13:30 Uhr im Gasthaus Traube in Betzenweiler.

Es werden alle Aspekte, welche mit der "Hofaufgabe" zusammenhängen, erläutert. Referenten: Rudolf Barthel, Steuerberater und Geschäftsführer der AGR Steuerberatungsgesellschaft mbH, ein Referent der LBV-U und Niklas Kreeb, Geschäftsführer Bauernverband Biberach-Sigmaringen e.V.

Für Mitglieder betragen die Kosten 35 €, für Nichtmitglieder 70 €. Um Anmeldung wird gebeten:

Geschäftsstelle Biberach Tel. 07351/3476-10 oder Geschäftsstelle Sigmaringen Tel. 07571/7309-19

Modern bewerben

Wie bewirbt man sich per E-Mail, über Online-Portale oder WhatsApp und worin liegt der Unterschied zu einer klassischen Bewerbung?

Am Donnerstag, den 12. Februar, bietet das Berufsinformationszentrum der Agentur für Arbeit Ulm das Online-Seminar „Modern bewerben“ für Schülerinnen und Schüler oder auch für ganze Schulklassen an. Es wird nicht nur besprochen, wie zeitgemäße Bewerbungsunterlagen aussehen sollen, auch gibt es Antworten auf die Fragen: Wie schreibt man eine Bewerbung richtig? Und wie sieht eine gute Bewerbung heute aus? Zudem gibt es Hinweise, wo gute Bewerbungsvorlagen zu finden sind und worauf sonst noch geachtet werden sollte, auch hinsichtlich KI. Die anderthalbstündige Veranstaltung beginnt um 14:00 Uhr.

Eine Anmeldung ist erforderlich unter Ulm.BiZ@arbeitsagentur.de oder telefonisch über die BiZ-Hotline unter 0731 160-888. Der Link zum Videokonferenzportal wird vor Veranstaltungsbeginn zugesandt. Die Teilnahme ist kostenfrei und mittels Computer, Notebook, Tablet oder Smartphone möglich.

Land und Stadt Bad Schussenried vergeben Staatspreise „Gestaltung Kunst Handwerk 2026“ - Wettbewerb zur Landesausstellung Kunsthandwerk 2026 startet

Das Land Baden-Württemberg vergibt die Staatspreise „Gestaltung Kunst Handwerk 2026“ in diesem Jahr gemeinsam mit der oberschwäbischen Stadt Bad Schussenried. Ab **Montag (2. Februar)** können sich selbstständig tätige Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker aus Baden-Württemberg im Rahmen eines Wettbewerbs beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus um die begehrten Staatspreise bewerben.

Das Wirtschaftsministerium präsentiert das Ergebnis des Wettbewerbs gemeinsam mit dem Bund der Kunsthandwerker Baden-Württemberg e.V., der Stadt Bad Schussenried und den Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg im Rahmen der „Landesausstellung Kunsthandwerk 2026“. Die Werke werden **ab Samstag, 26. September 2026, im Kloster Schussenried** der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg zu sehen sein.

Zum Wettbewerb eingereicht werden können selbst entworfene und hergestellte Stücke aus allen Werk- und Materialbereichen. Voraussetzung ist, dass die Arbeiten nicht älter als drei Jahre sind. Eine eigenständige Idee, eine künstlerische Formgebung sowie handwerkliche Präzision und Funktionalität fließen in die Bewertung der Jury ein. Ebenso sind eine innovative Gestaltung oder ein experimenteller Umgang mit dem Material erwünscht.

Der vollständige Ausschreibungstext sowie weitere Informationen stehen ab sofort zum Download unter www.staatspreis-kunsthandwerk.de zur Verfügung. Bewerbungen können ebenfalls über diese Internetseite online eingereicht werden. **Bewerbungsschluss ist der Sonntag, 15. März 2026.**

Eine unabhängige Fachjury wählt unter den zum Wettbewerb eingereichten Arbeiten die Objekte aus, die in der Ausstellung gezeigt werden und vergibt die Preise und weitere Auszeichnungen.

Es stehen Preisgelder in Höhe von insgesamt 19.000 Euro zur Verfügung. Bis zu sechs Teilnehmerinnen und Teilnehmer können für die **Staatspreise** nominiert werden. Drei von ihnen erhalten je einen Staatspreis in Höhe von 4.000 Euro. Die drei übrigen Nominierungen sind mit einer Anerkennung von 500 Euro verbunden.

Zusätzlich zu den Staatspreisen verleiht das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus gemeinsam mit dem Bund der Kunsthandwerker Baden-Württemberg e.V. den **Förderpreis für das junge Kunsthandwerk** in Höhe von 3.000 Euro. Dieser Preis kann nur an junge Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker bis zum Alter von 35 Jahren vergeben werden (Stichtag für die Altersgrenze ist der 1. Januar 2026).

Die Handwerkskammer Ulm stellt zudem den **Handwerkspreis** in Höhe von 1.500 Euro zur Verfügung. Der Handwerkspreis kann ausschließlich an einen teilnehmenden Handwerksbetrieb vergeben werden, der seit mindestens drei Jahren Mitglied bei einer baden-württembergischen Handwerkskammer ist (Stichtag für die Berechnung der Mitgliedschaft ist ebenfalls der 1. Januar 2026).

Die Stadt Bad Schussenried stiftet zusätzlich den **Publikumspreis** in Höhe von 1.000 Euro. Der Publikumspreis wird an die Teilnehmerin oder den Teilnehmer der Landesausstellung vergeben, deren oder dessen Ausstellungsobjekt im Laufe der Ausstellungszeit per Stimmkarte die meisten Stimmen der Besucherinnen und Besucher erhalten hat.

Die **Preisverleihung und Ausstellungseröffnung findet am Freitag, 25. September 2026, um 19 Uhr, im Kloster Schussenried in Bad Schussenried** statt. Einzig der Publikumspreis der Stadt Bad Schussenried wird erst zur Finissage am letzten Ausstellungstag verliehen. Die „Landesausstellung Kunsthandwerk“ wird vom 26. September bis 22. November 2026 im Kloster Schussenried zu sehen sein.

Vereine



Narrenverein Seeschrättala Oggelshausen

Plan der Ausfahrten/Umzüge für die diesjährige Saison

	Datum	Wo	Was	Veranstaltungsbeginn
Fr.	06.02.26	Ingerkingen	Umzug	19:00 Uhr
So	08.02.26	Eberhardzell	Umzug	13:30 Uhr
Fr.	13.02.26	Emerkingen	Umzug	19:00 Uhr
Sa	14.02.26	Unterkammlach	Umzug	13:30 Uhr
So	15.02.26	Aulendorf	Umzug	14:00 Uhr
Mo	16.02.26	Bad Schussenried	Umzug	13:31 Uhr
Di	17.02.26	Bad Saulgau / Uttenweiler	Umzüge	10:30 Uhr

Wia schreiet ihr au??? I woiß doch au it gnau!!!



SVO-Nachrichten

Sportheim

Ab kommenden Samstag ist unser Sportheim wieder im Regelbetrieb geöffnet und wir freuen uns - ab 18.00 Uhr - auf unsere üblichen und gerne auch neuen ☺ Samstagabend-Gäste!

Breitensport

Und weiter geht's mit unserem beliebten **YOGA-KURSANGEBOT!** Ab **Donnerstag, 26.02.26** bieten wir unseren **7. Yoga-Kurs** (Hatha-Yoga) an und es sind noch wenige Plätze verfügbar. Der Kurs findet 12 x statt und die Kursgebühr beträgt 85,00 € für SVO-Mitglieder und 110,00 € für Nicht-Mitglieder. Durch die erfolgreiche **Zertifizierung** des Kurses bei der **Zentralen Prüfstelle Prävention** können die Kursgebühren weiterhin von den jeweiligen Krankenkassen in Teilen übernommen bzw. rückerstattet werden (je nach Krankenkasse), was natürlich ein tolles Schmankerl für unsere Kursteilnehmer ist! Für Informationen und Anmeldung schreiben Sie uns gerne eine Email an kursanmeldung@sv-oggelshausen.de! Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme! Auch unsere anderen Breitensportangebote wie **Fit-durchs-Jahr, World Jumping, Pilates** und **Cheerleading** sind allesamt am Laufen und freuen sich über rege Inanspruchnahme. Die Termine entnehmen Sie bitte unserer regelmäßigen Terminvorschau im Amtsblatt

HATHA YOGA* ab 26.02.

Turnhalle Oggelshausen
donnerstags, 18.15 Uhr

12 Termine

*ZPP zertifiziert

Kursgebühr:
85 € für Mitglieder
110 € für Nicht-Mitglieder

Kursanmeldung an:
kursanmeldung@sv-oggelshausen.de

Terminvorschau

Fr.	06.02.26	18.30 Uhr	Training Aktive (Bittelwiesen)
Fr.	06.02.26	19.00 Uhr	Training AH / FZM
Sa.	07.02.26	15.00 Uhr	SG - Steinhausen/Rottum (Aktive) (Testspiel) (Bittelwiesen)
Sa.	07.02.26	18.00 Uhr	Sportheim geöffnet
Mi.	11.02.26	18.00 Uhr	Wanderung AH / FZM (Treff Rathaus)
Montags		18.15 Uhr	Breitensport (World Jumping) (Turnhalle)
Montags		19.30 Uhr	Breitensport (Fit durchs Jahr) (Turnhalle)
Mittwochs		17.30 Uhr	Breitensport (Cheerleaders) (Turnhalle)
Mittwochs		19.30 Uhr	Breitensport (Pilates & Ausdauer) (Turnhalle)
Donnerstags		18.15 Uhr	Breitensport (Yoga) (wieder ab 26.02.26)

Kurzfristige Änderungen - insbesondere im Bereich Breitensport - sind natürlich jederzeit möglich und werden mit den Teilnehmern direkt abgesprochen!

SV 1932 Oggelshausen e.V.

Das Kreisforstamt informiert

Erster Goldschakal im Landkreis Biberach nachgewiesen

Im westlichen Landkreis Biberach wurde erstmals ein Goldschakal sicher nachgewiesen. Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) in Freiburg hat eine Fotoaufnahme des Tieres als sicheren Nachweis bestätigt.

Der Goldschakal ist eine in Deutschland geschützte Tierart, die ihr Verbreitungsgebiet in den vergangenen Jahren zunehmend nach Mitteleuropa erweitert hat. Der Goldschakal ist scheu und meidet den Kontakt zu Menschen. Es geht keine Gefahr von ihm aus.

Die mittelgroße, hundartige Tierart erreicht durchschnittlich ein Gewicht zwischen 8 und 16 Kilogramm. Zum Vergleich: Ein Wolf wiegt zwischen 25 und 35, ein Fuchs zwischen 4,6 und 7,7 Kilogramm. Goldschakale sind überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Auffällig ist ihre ausgeprägte Sozialstruktur: In der Regel bilden sie eine lebenslange Paarbindung und ziehen ihren Nachwuchs gemeinschaftlich groß.

In ihrer Ernährung sind Goldschakale sehr anpassungsfähig. Als Allesfresser nutzen sie ein breites Nahrungsspektrum: Dazu zählen kleine bis mittelgroße Säugetiere, Aas sowie pflanzliche Nahrung.

Wie bei allen wildlebenden Tierarten gilt: Tiere nicht anlocken, nicht füttern und Abstand halten. Sichtungen, möglichst mit Foto und Standortdaten, können an die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg in Freiburg (info@wildtiermonitoring.de) oder an die die Wildtierbeauftragte des Landkreises Biberach Luisa Greule (luisa.greule@biberach.de) gemeldet werden.

Weitere Informationen zum Goldschakal und zum Wildtiermanagement in Baden-Württemberg sind auf den Internetseiten der FVA unter www.fva-bw.de und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg www.um.baden-wuerttemberg.de zu finden.

Aus der Nachbarschaft



Vereinsnachrichten Schützenverein Federsee - Alleshausen

Landesmeisterschaft der Bogenschützen

In Ditzingen, trafen sich die Besten Bogenschützen vom Württembergischen Schützenverband zur Landesmeisterschaft. Unser Verein wurde durch Thea und Andreas Willsch, sowie Lars Hecker vertreten. Nach den beiden Durchgängen mit jeweils 30 Pfeilen auf 18m, standen am Ende folgende Platzierungen auf dem Ergebnisblatt:

Thea 9. Platz Jugendklasse, Lars 7. Platz Juniorenklasse und Andreas einen 17. Platz in der Blankbogen Masterklasse. Herzlichen Glückwunsch für diese tolle Leistung!

Landesliga B Oberschwaben der Bogenschützen

Am 01. Februar fand in Altheim die Rückrunde der Bogenliga statt. In der Hinrunde beim SV Hitzkofen, konnten wir mit 8:2 Punkten den 1. Platz in der Tabelle einnehmen und somit mit einer guten Basis in die Rückrunde gehen.

An diesem zweiten Wettkampftag, an dem gegen alle Mannschaften je ein Match ausgetragen wurde, lief es dann richtig gut. Wir mussten nur eine Begegnung mit 4:6 abgeben und konnten den 1. Platz mit 16:4 Punkten verteidigen.

Damit verbunden ist der Aufstieg in die Landesliga A

Teilgenommen haben: Christoph Kohler, Lars Hecker, Christian Assfalg, Thea Willsch, Andreas Willsch, Michael Hirschele und Roland Frommknecht. Allen Teilnehmern herzlichen Glückwunsch und weiterhin „Alle ins Gold“!



Einladung zum
UNGARISCH - SCHWÄBISCHEN
Mittagstisch

01.03.2026 ab 11 Uhr
Forum Seekirch

Mit Kaffee und Kuchen



Anzeigen

Partyservice und Hausmacher Wurstwaren Gaum

Saumagen fix & fertig
wie zu Oma's Zeiten 100 g 1,19 €

Diesen Freitag, 06.02.2026 von
16:30 Uhr bis 18:00 Uhr
warmer Leberkäse



Wurst Dosen (300 g) - 20 verschiedene Sorten
je Dose 3,50 €
bei Abnahme von 10 Dosen, eine Dose gratis.

Partyservice & Hausmacher
Wurstwaren Gaum
Drosselweg 19, 88422 Oggelshausen
Tel. 07582/2921



Am Samstag, den 14. Februar ist

Valentinstag

Überraschen Sie Ihre
Lieben mit einem traumhaft
schönen Blumenstrauß.

Am Valentinstag haben wir für Sie
von 8:30 bis 13:00 Uhr geöffnet.

Bitte bestellen Sie rechtzeitig vor,
das verkürzt Ihre Wartezeit.

Wir freuen uns auf Sie!

Marktplatz 7 • 88422 Bad Buchau
Tel. 075 82/93 47 227